

PMG Individual Fund Solutions

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der Umbrella-Fonds)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Juli 2024

Fondsleitung

PMG Investment Solutions AG
Dammstrasse 23
CH-6300 Zug

Depotbank

CACEIS Bank, Montrouge,
Zweigniederlassung Zürich/ Schweiz
Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Prospekt	6
1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	6
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz.....	6
1.2 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften	6
1.3 Rechnungsjahr	7
1.4 Prüfgesellschaft	7
1.5 Anteile	7
1.6 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	8
1.7 Verwendung der Erträge.....	10
1.8 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	10
1.8.1 Anlageziel.....	10
1.8.2 Anlagepolitik.....	11
1.8.3 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit Derivaten	12
1.8.4 Der Einsatz von Derivaten.....	13
1.8.5 Vor- und Nachteile einer Fund of Funds Struktur	14
1.8.6 Selektionsverfahren für Zielfonds.....	14
1.9 Nettoinventarwert	15
1.10 Vergütungen und Nebenkosten	15
1.10.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)	15
1.10.2 Total Expense Ratio	15
1.10.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	16
1.10.4 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages).....	17
1.10.5 Performance Fee	17
1.10.6 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions").....	18
1.10.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen.....	18
1.11 Einsicht der Berichte	19
1.12 Rechtsform des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.....	19
1.13 Die wesentlichen Risiken	19
1.14 Liquiditätsrisikomanagement.....	22

2	Informationen über die Fondsleitung	22
2.1	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	22
2.2	Weitere Angaben zur Fondsleitung	22
2.3	Verwaltungs- und Leitorgane	23
2.4	Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	23
2.5	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	23
3	Informationen über die Depotbank	24
3.1	Allgemeine Angaben zur Depotbank	24
3.2	Weitere Angaben zur Depotbank	24
4	Informationen über Dritte	25
4.1	Zahlstellen	25
4.2	Vertreiber	25
4.3	Anlageberater	25
5	Weitere Informationen	25
5.1	Nützliche Hinweise	25
5.2	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	26
5.3	Verkaufsrestriktionen	26
6	Weitere Anlageinformationen	27
6.1	Bisherige Ergebnisse	27
6.2	Profil des typischen Anlegers	27
6.3	Nachhaltiges Anlegen und ESG-Integration	27
7	Ausführliche Bestimmungen	30
Teil 2 Fondsvertrag		31
I	Grundlagen	31
§1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	31
II	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	31
§2	Der Fondsvertrag	31
§3	Die Fondsleitung	31
§4	Die Depotbank	32
§5	Die Anleger	34
§6	Anteile und Anteilsklassen	35
III	Richtlinien der Anlagepolitik	36
A	Anlagegrundsätze	36

§7	Einhaltung der Anlagevorschriften.....	36
§8	Anlagepolitik.....	36
§9	Flüssige Mittel	39
B	Anlagetechniken und Anlageinstrumente	39
§10	Effektenleihe	39
§11	Pensionsgeschäfte.....	39
§12	Derivative Finanzinstrumente.....	39
§13	Aufnahme und Gewährung von Krediten.....	44
§14	Belastung des Fondsvermögens	45
C	Anlagebeschränkungen.....	45
§15	Risikoverteilung	45
IV	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	46
§16	Berechnung der Nettoinventarwerte.....	46
§17	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	48
V	Vergütungen und Nebenkosten	49
§18	Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	49
§19	Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens.....	50
VI	Rechenschaftsablage und Prüfung	53
§20	Rechenschaftsablage	53
§21	Prüfung	53
VII	Verwendung des Erfolges.....	53
§22	53
VIII	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	54
§23	54
IX	Umstrukturierung und Auflösung	54
§24	Vereinigung.....	54
§25	Umwandlung in eine andere Rechtsform.....	56
§26	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung.....	57
X	Änderung des Fondsvertrages	58
§27	58
XI	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	58
§28	58
	Besonderer Teil A – Global Long Term Winners Equity Fund.....	59
§29	A Teilvermögen.....	59

§30	A Rechnungseinheit des Teilvermögens.....	59
§31	A Anlageziel und Anlagepolitik	59
§32	A Anteilsklassen.....	60
§33	A Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	60
§34	A Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger gemäss § 18 des Fondsvertrages	60
§35	A Management Fee gemäss § 19 des Fondsvertrages	61
§36	A Performance Fee	61
§37	A Risikoverteilungsvorschriften	61
§38	A Genehmigung	61

Besonderer Teil G – Global Equities ex US Fund 62

§29	G Teilvermögen	62
§30	G Rechnungseinheit des Teilvermögens.....	62
§31	G Anlageziel und Anlagepolitik	62
§32	G Anteilsklassen.....	63
§33	G Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	63
§34	G Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger gemäss § 18 des Fondsvertrages	64
§35	G Management Fee gemäss § 19 des Fondsvertrages	64
§36	G Performance Fee	64
§37	G Risikoverteilungsvorschriften.....	64
§38	G Erstes Rechnungsjahr.....	64
§39	G Genehmigung	65

Besonderer Teil C – Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund 66

§29	C Teilvermögen.....	66
§30	C Rechnungseinheit des Teilvermögens.....	66
§31	C Anlageziel und Anlagepolitik	66
§32	C Anteilsklassen.....	67
§33	C Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	68
§34	C Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger gemäss § 18 des Fondsvertrages	68
§35	C Management Fee gemäss § 19 des Fondsvertrages	68
§36	C Erstes Rechnungsjahr	69
§37	C Genehmigung.....	69

Teil 1 Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag "PMG Individual Fund Solutions" wurde von der PMG Investment Solutions AG, Zug als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich/Schweiz als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 8. Januar 2021 genehmigt.

1.2 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kaufen und Verkaufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen.

Die Teilvermögen haben den folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Der Umbrella-Fonds und dessen Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

FATCA

Die Teilvermögen wurden bei den US-Steuerbehörden als "Registered Deemed-Compliant Financial Institutions" im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz:

Mindestens 51 % des Aktivvermögens der unten aufgeführten Teilvermögen werden fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt.

- Global Long Term Winners Equity Fund
- Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund

Bei der Ermittlung des in Kapitalbeteiligungen angelegten Fondsvermögens werden Zielfonds mit ihren bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten berücksichtigt, sofern diese eine mindestens wöchentliche Bewertung vornehmen.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember.

1.4 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet die BDO AG, Schiffbaustrasse 2, CH-8031 Zürich.

1.5 Anteile

Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheins zu verlangen. Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für die einzelnen Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es können für die Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen aufgelegt werden:

- **A Klassen:** Anteilsklassen, die sich an das gesamte Anlegerpublikum wenden.
- **I Klassen:** Anteilsklassen, die sich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG wenden.
- **S Klassen:** Anteilsklassen, die sich an Anleger wenden, welche mit der Fondsleitung eine separate Vereinbarung abgeschlossen haben.

Zusätzliche Angaben zur Gewinnverwendung, Referenzwährung und allfälligen Mindestanlagesummen der Anteilsklassen sind aus Ziff. 1.11 des Prospekts sowie im Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens ersichtlich.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung der Anteilsklassen handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, in der die Anlagen des Teilvermögens gehalten werden.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse auf der Grundlage des Inventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

1.6 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden – sofern gemäss dem Besonderen Teil eines Teilvermögens keine abweichenden Angaben gemacht werden – an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Berchtoldstag, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (gemäss Handels- und Währungskalender der SIX) bzw. mehr als 50% der Anlagen des entsprechenden Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –auslagen sind in § 17 Ziff. 8 des Fondsvertrages geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Bewertungstag) bei der Depotbank vorliegen, werden – sofern gemäss dem Besonderen Teil eines Teilvermögens keine abweichenden Angaben gemacht werden – am nächsten Bankwerktag (Berechnungstag) auf der Basis des für den Bewertungstag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Berechnungstag aufgrund der Schlusskurse des Bewertungstages berechnet.

Nach 14.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauffolgenden Bewertungstag behandelt. Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.

Übersteigt die Summe der Rücknahmeanträge eines Teilvermögens für einen bestimmten Rücknahmetag 20% des Vermögens dieses Teilvermögens an diesem Rücknahmetag ("Schwellenwert"), kann ein Gating gemäss § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages zur Anwendung kommen, welches dazu führt, dass sich die Rücknahme der Fondsanteile verzögern kann. Die Fondsleitung kann in diesem Fall folgende Massnahme treffen: der den Schwellenwert übersteigende Anteil der Rücknahmen kann proportional für jeden Rücknahmeantrag auf den nächsten möglichen Rücknahmetag vorgetragen werden. Die Rücknahmen von 20% werden netto berechnet, d.h. es handelt sich um die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen am selben Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag. Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden nach den für den nächsten möglichen Rücknahmetag geltenden Bestimmungen behandelt, d.h. es erfolgt keine Bevorzugung aufgeschobener Rücknahmeanträge gegenüber Rücknahmeanträgen des nächsten möglichen Rücknahmetages.

Die Valutierung erfolgt mit zwei Bankwerktagen bezogen auf den Bewertungstag.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Berechnungstag für den Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 ersichtlich. Der Ausgabepreis wird auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Berechnungstag für den Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission resp. allfälligen Rücknahmespesen zugunsten des entsprechenden Teilvermögens. Die Höhe der Rücknahmekommission resp. der Rücknahmespesen ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 ersichtlich. Der Rücknahmepreis wird auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zulasten des Anlegers.

Übersichtstabelle	T	T+1	T+2
Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis 14.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen	X		
Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)	X		
Berechnung des Nettoinventarwerts (Berechnungstag)		X	
Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
Valutadatum der Abrechnung			X

T = Bewertungstag T+1 = Berechnungstag

1.7 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben, insbesondere die Verrechnungssteuer.

1.8 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.8.1 Anlageziel

Global Long Term Winners Equity Fund

Das Anlageziel des Global Long Term Winners Equity Fund besteht darin, bei einem langfristigen Anlagehorizont eine hohe Performance und einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch weltweite direkte und indirekte Anlagen in sorgfältig ausgewählte Aktien, sonstige Beteiligungspapiere oder Genussscheine zu erreichen.

Global Equities ex US Fund

Das Anlageziel des Global Equities ex US Fund besteht darin, durch Anlagen in Aktien von Unternehmen weltweit (inkl. Emerging Markets), unter Ausschluss von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in den USA, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu generieren. Dabei werden die Aktien derjenigen Unternehmen ausgewählt, welche die höchsten zukünftigen Umsatz- und Gewinnaussichten vermuten lassen. Die Titelselektion erfolgt nach einem proprietären Modell, mit welchem anhand von quantitativen Fundamentaldaten die einzelnen Aktien selektiert werden. Die entscheidenden Fundamentaldaten beruhen auf Bewertungen und quantitativen Aspekten der einzelnen Firmen gegenüber dem Universum. Ein Rankingsystem, das durch eine Standardnormalverteilung eruiert wird, definiert dann die Aktien, welche Teil des Portfolios werden.

Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund

Das Anlageziel des Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag mittels Investitionen in Aktien von Unternehmen, welche Teil des SPI Extra sind, zu generieren. Dabei werden die Anlagen mittels einer Optimierung des Risiko-Rendite-Verhältnisses und unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen beachtet die Fondsleitung grundsätzlich die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen (zur Zeit insbesondere Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Einzelne Abweichungen hiervon sind jedoch möglich und ergeben sich aus der Anlagepolitik und den Risikoverteilungsvorschriften des Teilvermögens.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet die Fondsleitung als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und «ESG-Integration» (Positive Screening / Tilting) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen bzw. die beim vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «ESG-Integration» nicht berücksichtigt werden.

Die unter Ziff. 1.13 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.13 beschrieben.

1.8.2 Anlagepolitik

Global Long Term Winners Equity Fund

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Vermögen des Teilvermögens zu mindestens zwei Drittel direkt (und nur in einem beschränkten Umfang indirekt, d.h. über Derivate, strukturierte Produkte und kollektive Kapitalanlagen) in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), von Unternehmen weltweit (inkl. Emerging Markets) investiert.

Daneben kann das Vermögen des Teilvermögens auch direkt und indirekt in Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit investiert werden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

Global Equities ex US Fund

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Vermögen des Teilvermögens zu mindestens zwei Drittel direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile,

Partizipationsscheine und ähnliches), von Unternehmen weltweit (inkl. Emerging Markets) investiert. Anlagen in Unternehmen, welche ihren Sitz in den USA haben, sind ausgeschlossen.

Daneben kann das Vermögen des Teilvermögens auch direkt und indirekt in Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit investiert werden.

Dabei kann das Vermögen des Teilvermögens in beschränktem Umfang in eine ETF-Arbitragestrategie investiert werden, welche empirisch die Fehlbewertung zwischen Long- und Short-ETF-Paaren auf denselben Index finden soll, und die als zugrunde liegende Makroabsicherung mit dem Ziel dient, eine höhere Sharpe-Ratio zu erreichen und die Erträge in einem volatilen Marktumfeld zu stabilisieren.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Vermögen des Teilvermögens zu mindestens zwei Drittel in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen investiert, welche Teil des SPI Extra sind. Dabei kann der Fonds auch konzentrierte Positionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung eingehen.

Daneben kann das Vermögen des Teilvermögens zudem zu insgesamt höchstens einem Drittel in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, welche ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, aber nicht Teil des SPI Extra sind, Geldmarktinstrumente von Schweizer Emittenten, Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Anteile bzw. Aktien von an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren, investiert werden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen und deren Beschränkungen, sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Besonderer Teil A bis I) ersichtlich.

1.8.3 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit Derivaten

Im Zusammenhang mit Derivatgeschäften der Teilvermögen können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Umfang der Besicherung:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle. Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen.

Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen.

Barsicherheiten werden nicht wieder angelegt.

1.8.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt entweder der Commitment-Ansatz I oder der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt- und Zinsrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Für Teilvermögen, bei denen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung gelangt, dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps, Credit Default Swaps (CDS) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Für Teilvermögen, bei denen der Commitment-Ansatz II zur Anwendung kommt, dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit

einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und –instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.8.5 Vor- und Nachteile einer Fund of Funds Struktur

Investitionen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen Organisationen für gemeinsame Anlagen weisen üblicherweise folgende Vor- bzw. Nachteile gegenüber Direktanlagen auf:

Vorteile:

- geringere Volatilität;
- breite Risikostreuung auf verschiedene Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien;
- umfassendes Selektionsverfahren der Anlageverwalterin nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten des Teilvermögens anfallen.

1.8.6 Selektionsverfahren für Zielfonds

Das Vermögen einzelner Teilvermögen kann gemäss der Anlagepolitik in verschiedene Zielfonds investiert werden. Die Zielfonds werden nach bestimmten Selektionskriterien ausgewählt. Dabei kommen sowohl quantitative als auch qualitative Selektionskriterien zur Anwendung.

Quantitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse der historischen Rendite;
- Vergleich der Rendite mit Konkurrenzprodukten;
- Analyse der Korrelation im Vergleich zum Markt;
- Analyse der Liquidität;
- Analyse der Verluste (sog. Drawdown-Analyse);
- Analyse der Portfolio-Konzentration;
- Analyse der Rendite-Abweichungen.

Qualitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse der involvierten Dienstleistungserbringer (Fondsleitung, Depotbank, Prüfgesellschaft);
- Analyse der fachlichen Qualifikation der Vermögensverwalter;
- Analyse der rechtlichen Dokumente (sog. legal due diligence);
- Analyse der Transparenz (Offenlegung zentraler Informationen).

1.9 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet.

1.10 Vergütungen und Nebenkosten

1.10.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Management Fee

Die Management Fee ist aus dem Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens ersichtlich. Sie wird verwendet für die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit der Teilvermögen. Ausserdem werden aus der Management Fee Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 1.11.3 des Prospekts bezahlt.

Service Fee

Service Fee der Fondsleitung gemäss § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages:	höchstens 0.40% p.a. bzw. mind. CHF 60'000.- p.a. auf An- teilen aller Anteilsklas- sen
--	---

Die Service Fee wird verwendet für die Leitung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen durch die Fondsleitung wie auch die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben.

In Abweichung zu § 19 Ziff. 2 gilt für das Teilvermögen Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund keine Mindestgebühr für die Service Fee.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.10.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend den Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Global Long Term Winners Equity Fund

Jahr	"A" Klasse CHF	"A" Klasse CHFh	"I" Klasse CHF	"S" Klasse CHF	"S" Klasse CHFh
2022	1.43%*	1.42%*	n/a	0.45%*	0.42%*
2021	3.70%	1.79%	n/a	0.41%	0.39%
	davon Performance Fee 2.25%	davon Performance Fee 0.50%		davon Performance Fee 0.00%	davon Performance Fee 0.00%

*im Geschäftsjahr 2022 wurde keine Performance Fee fällig

1.10.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die Vertriebstätigkeit oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen des Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.10.4 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Die anwendbaren Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger sind aus dem Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens ersichtlich.

1.10.5 Performance Fee

Zusätzlich zur Management Fee bezieht die Fondsleitung für einzelne Anteilsklassen der unten aufgeführten Teilvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee") gemäss § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrages bzw. gemäss des entsprechenden Besonderen Teils je Teilvermögen, sofern die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse an einem Bewertungsstichtag einen im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens genannten Prozentsatz p.a. ("Hurdle-Rate") überschreitet und über dem historischen Höchststand ("High Watermark") der jeweiligen Anteilsklasse liegt. Die Performance Fee des jeweiligen Teilvermögens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse ist im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens genannt und bezieht sich auf die Entwicklung des Teils des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse, welcher die Hurdle-Rate übersteigt.

Die erste High Watermark wurde auf den Erstausgabepreis festgesetzt. Der Berechnungszeitraum ist im entsprechenden Besonderen Teil eines Teilvermögens genannt, die erforderliche Wertentwicklung gelangt entsprechend pro rata temporis zur Anwendung. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt. Die Performance Fee geht zu Lasten des Teilvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes, beziehungsweise im Falle von Rücknahmen zum Zeitpunkt der Rücknahmen, ausgezahlt.

Die Ergebnisfeststellung für die Anteilklasse erfolgt nach Belastung der oben genannten Management Fee und Service Fee und der sonstigen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrages. Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettoinventarwert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.

Bei der Berechnung der Performance Fee finden keine sogenannten Ausgleichsmethoden ("Equalisation Accounting", "Multi-Series Accounting" etc.) Anwendung. Dies kann zur Folge haben, dass ein Anleger abhängig vom Zeitpunkt seines Anteilerwerbs unter Umständen nicht von einer positiven Wertentwicklung profitiert hat, ihm jedoch aufgrund einer insgesamt positiven Entwicklung des Teilvermögens während der Performance Fee Periode eine Performance Fee belastet wird.

Im Fall einer Rücknahme von Anteilen während einer Performance Fee Periode erfolgt zusätzlich ein Einbehalt desjenigen Teils der Performance Fee, der während der entsprechenden Performance Fee Periode bis zum Bewertungsstichtag der Rücknahme der Anteile abgegrenzt wurde, unabhängig davon, ob am Ende der entsprechenden Performance Fee Periode eine Performance Fee geschuldet wird oder nicht.

Beispiele

Beispiel 1, negative Wertentwicklung für den Anleger bei positiver Wertentwicklung des Teilvermögens im Berechnungszeitraum:

Zu Beginn eines Berechnungszeitraums beträgt der Wert eines Anteils am Teilvermögen CHF 100.- und die High Watermark beträgt ebenfalls CHF 100.-.

Ein Anleger erwirbt während des Berechnungszeitraumes Anteile am Teilvermögen zu einem Ausgabe-
preis von CHF 115.- pro Anteil.

Am Ende des Berechnungszeitraums beträgt der Wert CHF 110.- pro Anteil.

Trotz einer negativen Performance für den Anleger ist die Wertentwicklung des Teilvermögens im Be-
rechnungszeitraum positiv und eine Performance Fee wird belastet, sofern sämtliche Kriterien erfüllt sind.

Beispiel 2, positive Wertentwicklung für den Anleger bei positiver Wertentwicklung des Teilver- mögens im Berechnungszeitraum:

Zu Beginn eines Berechnungszeitraums beträgt der Wert eines Anteils am Teilvermögen CHF 100.- und
die High Watermark beträgt ebenfalls CHF 100.-.

Ein Anleger erwirbt während des Berechnungszeitraumes Anteile am Teilvermögen zu einem Ausgabe-
preis von CHF 95.- pro Anteil.

Am Ende des Berechnungszeitraums beträgt der Wert CHF 110.- pro Anteil.

Positive Wertentwicklung für den Anleger. Aufgrund der Bedingungen, welche für die Belastung einer
Performance Fee erfüllt sein müssen, wird nur auf einem Teil dieser positiven Wertentwicklung eine Per-
formance Fee belastet.

Beispiel 3, Kauf und Verkauf innerhalb eines Berechnungszeitraums bei positiver Wertentwick- lung für den Anleger:

Zu Beginn eines Berechnungszeitraums beträgt der Wert eines Anteils am Teilvermögen CHF 100.- und
die High Watermark beträgt ebenfalls CHF 100.-.

Ein Anleger erwirbt während des Berechnungszeitraumes Anteile am Teilvermögen zu einem Ausgabe-
preis von CHF 95.- pro Anteil.

Der Anleger verkauft im weiteren Verlauf des Berechnungszeitraumes Anteile am Teilvermögen zu einem
Rücknahmepreis von CHF 115.- pro Anteil.

Es wird eine Performance Fee für diese Anteile, berechnet in Bezug auf den Zeitpunkt der Rücknahme,
von der Fondsleitung einbehalten.

Teilvermögen denen eine Performance Fee belastet wird:

- Global Long Term Winners Equity Fund
- Global Equities ex US Fund

1.10.6 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vor- teile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") ge-
schlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.10.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst ver-
waltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame

Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.11 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.12 Rechtsform des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Der "PMG Individual Fund Solutions" ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übriger Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Global Long Term Winners Equity Fund
- Global Equities ex US Fund
- Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinnigen.

1.13 Die wesentlichen Risiken

Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Anlagen den Marktschwankungen und anderen mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Anteile unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Einteilung nach Risikoart

Politische Risiken

Politische Risiken sind geo- und länderpolitische Begebenheiten, Ereignisse und Entscheide wie Kriege, Sanktionen, Enteignungen, Blockaden und dergleichen, die sich unter Umständen negativ auf die entsprechenden Finanzmärkte und Anlagen auswirken. Sie können insbesondere bei Investitionen in Emerging Markets auftreten, aber auch in anderen Märkten, wenn sich das politische Umfeld verschlechtert.

Ökonomische Risiken

Ökonomische Risiken sind typischerweise in Zyklen verlaufende wirtschaftliche Abschwünge, die regional oder weltweit auftreten und unterschiedliche Ausmasse annehmen können. Ihnen unterliegen sämtliche Anlagen.

Systemische Risiken

Systemische Risiken sind durch das Finanzmarktsystem bedingte Risiken in Form von adversen Mechanismen, welche ansteckende oder sich selbst verstärkende negative Auswirkungen in lokalen oder im weltweiten Finanzsystem haben können. Sie äussern sich beispielsweise in Liquiditäts- und Kreditverknappung und im Emittenten- und Gegenparteienrisiko. Insbesondere OTC-Geschäfte, Termin- und Swap-Geschäfte, Derivate, strukturierte Produkte oder Zertifikate und ähnliche Geschäfte weisen Gegenparti- und Emittentenrisiken auf. Auch Forderungswertpapiere weisen alle ein Emittentenrisiko auf. Systemischen Risiken unterliegen auch alternative Anlagen wie Hedge Funds, weil solche Strategien oft mit Leverage arbeiten und entsprechende Margen bei Prime Brokern hinterlegt werden. Nehmen beispielsweise die Positionswerte von Hedge Funds ab, können Prime Broker eine höhere Margenhinterlegung einfordern, was wiederum zu Auflösungen von weiteren Positionen und entsprechendem verstärkenden Preisdruck führen kann. Solche Mechanismen können sich wiederum auf Positionen von anderen Marktteilnehmern auswirken und entsprechende Dominoeffekte auslösen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Administration, Handelsabwicklung, Back-Office, Lieferungen (Settlement), Aufbewahrung, Rechnungslegung, Bewertungsdienstleistungen, Berichtswesen und ähnliche Risiken. Solche administrativen oder logistischen Risiken können durch Störungen von Abläufen und Stellen aus Krisen, Katastrophen, oder menschlichen oder anderen Versagen entstehen und können sehr schwer oder gar nicht vorhersehbar sein.

Liquiditätsrisiken

Die einzelnen Teilvermögen dürfen in Anlagen investieren, die keinen täglichen Handel haben. Bei grossen Rücknahmen im Teilvermögen kann es vorkommen, dass sich die Zusammensetzung des Teilvermögens kurzfristig verschiebt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei grossen Umwälzungen in den Teilvermögen kurzfristig zu Verschiebungen in der Zusammensetzung des Portfolios kommen kann und sich im Extremfall die Auszahlungen von Rücknahmen verzögern könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken hauptsächlich mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physischen Risiken) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Übergangsrisiken), welche zu unerwarteten Verlusten führen können mit Auswirkungen auf das Vermögen und die finanzielle Situation der Teilvermögen. Gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken

usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen. Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, als sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für eine maximierte Erwirtschaftung langfristig risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen eines Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf einen Vermögenswert eine negative Auswirkung auf dessen Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie belässt ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Analyseprozess basiert sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit nur eingeschränkt überprüfbar sind. Das Angebot und die Verfügbarkeit von Daten sind beschränkt. Bei der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen kann man sich nur auf die jeweils vorliegenden Daten abstützen. Insbesondere erfolgen Ausschlüsse nur von Unternehmen und Emittenten, zu welchen relevante Daten vorhanden sind.

Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann.

Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermaßen für alle ESG-Teilvermögen.

Einteilung nach Art der Anlage

Währungsrisiken

Die einzelnen Teilvermögen können unbeschränkt in frei konvertierbare Währungen investieren. Währungsschwankungen gegenüber der Referenzwährung können sich positiv oder negativ auf den Wert eines Teilvermögens auswirken, soweit die Fremdwährungen nicht vollständig abgesichert sind.

Zinsrisiken

Bei festverzinslichen Anlagen verursacht eine Verschiebung des Zinsniveaus nach unten Kapitalgewinne und eine Verschiebung des Zinsniveaus nach oben Kapitalverluste.

Kreditrisiken

Jede Art von Schulden beinhaltet Kreditrisiken. Bei Anlagen mit solchen Kreditrisiken kann eine Verminderung der Kreditprämien für eine jeweilige Schuld zu Kapitalgewinnen, aber eine Ausweitung der Kreditprämien zu Kapitalverlusten führen. Bei signifikanter Verschlechterung der Bonität eines Kreditschuldners kann dies zu substanziellen Verlusten, im Falle eines Bankrottes des Schuldners gar zu einem Totalverlust führen.

Risiken von Wandelanleihen

Im Hinblick auf die Investition in Wandelanleihen gilt es zu beachten, dass dies Unternehmensanleihen sind, welche mit dem Recht auf Umtausch in eine Aktie zu einem vorgegebenen Kurs gekoppelt sind; sie werden in der Regel verwendet, um von den asymmetrischen Renditen im Verhältnis zur Basisaktie zu profitieren. Wandelanleihen profitieren von steigenden Aktienkursen, sich verringernden Risikoaufschlägen bei Unternehmensanleihen und höherer Volatilität, verlieren aber an Wert bei rückläufigen Aktienmärkten, sich ausweitenden Risikoaufschlägen und niedrigerer Volatilität. Bei Zunahme der Volatilität steigt die Bewertung der in die Struktur eingebetteten Wahlmöglichkeit und umgekehrt. In gespannten Marktsituationen können die Bewertungen und daher auch die Kurse von den Erwartungen abweichen.

Aktienrisiken

Anlagen in öffentlich gehandelten Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren unterliegen Marktpreisschwankungen, die abhängig sind vom Geschäftsverlauf der jeweiligen Unternehmen und von der allgemeinen Verfassung des Gesamtaktienmarktes.

Risiken von Privat Equity Anlagen

Die im Bereich Private Equity vorgenommenen Vermögensanlagen sind regelmäßig langfristiger Natur und wenig liquide. Eine kurzfristige Veräusserung ist in der Regel nicht oder nur unter erheblicher Preisminderung möglich. Größe und Anlegerstruktur der Zielgesellschaften können dies sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

1.14 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen jährlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Die Fondsleitung hat keine besonderen Risiken für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen identifiziert.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die PMG Investment Solutions AG verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zug, im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 26 Anlagefonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2021 auf CHF 2.2 Mia. belief. Daneben amtiert die PMG Investment Solutions AG als Fondsmanager, Investment Advisor und/oder Vertreter von 12 Luxemburger Fonds

gemäss Teil 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (UCITS V), 4 Luxemburger Spezial Investmentfonds (SIF), 2 Luxemburger Reserved Alternative Investment Fund (RAIF), 1 Liechtensteiner Alternativer Investment Fonds (AIF), 5 Maltesischen Professional Investor Funds (PIF) und 1 Cayman Islands Mutual Fund in der Höhe von insgesamt CHF 1.2 Mia.

Die Fondsleitung PMG Investment Solutions AG ist bei den US-Steuerbehörden als "registered deemed compliant FFI" im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) "IGA Schweiz/USA" gemeldet.

Adresse:

- Dammstrasse 23, CH-6300 Zug, Internet: www.pmg.swiss

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Aktionäre

- Swiss Pension & Investment Group AG, Zug, mit 100%

Verwaltungsrat

- Präsident: Eric Lütenegger
- Vizepräsident: Reto Toscan
- Mitglied: Jürg Staub

Geschäftsleitung

- CEO: Bernhard Schneider
- Head Investment Solutions: Serge Reinacher
- CTO: Dr. Raoul Dobal
- Head Product Platform: Markus Studer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt zurzeit CHF 1.575 Millionen. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte. Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf

sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich/ Schweiz. CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligte schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank im Sinne der Auslandsbankenverordnung-FINMA, eine Depotbank im Sinne des Kollektivanlagengesetzes sowie eine Vertreterin von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen mit Sitz in Zürich, Schweiz. CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich/ Schweiz, ist eine Zweigniederlassung der CACEIS Bank, welche französischem Recht untersteht.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

CACEIS Bank bietet Verwaltungsgesellschaften von kollektiven Kapitalanlagen, Asset Managern, Pensionskassen oder anderen institutionellen Finanzinvestoren eine Vielzahl von Dienstleistungen an, einschliesslich der globalen Verwahrung von Vermögenswerten, Administration von kollektiven Kapitalanlagen, Führung des Investorenregisters sowie weitere Dienstleistungen im Bereich kollektiver Kapitalanlagen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder die Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als "Participating Foreign Financial Institution (PFFI)" im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich/ Schweiz, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sind die folgenden Institute beauftrag worden:

- PMG Investment Solutions AG, Dammstrasse 23, CH-6300 Zug

4.3 Anlageberater

Für das Teilvermögen "Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund" wird die Fondsleitung von der OLZ AG, Bern, beraten.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Global Long Term Winners Equity Fund

Anteilsklasse	ISIN / Valor	Referenzwährung	Mindestanlage	Erstausgabepreis	Ertragsverwendung
A Klasse	CH0593349910 / 59334991	CHF	Keine	CHF 100.-	Thesaurierend
A Klasse	CH1125518279 / 112551827	CHF hedged	Keine	CHF 100.-	Thesaurierend
I Klasse	CH0593350249 / 59335024	CHF	Keine	CHF 100.-	Thesaurierend
S Klasse	CH0594512425 / 59451242	CHF	Keine	CHF 100.-	Thesaurierend
S Klasse	CH1125518287 / 112551828	CHF hedged	Keine	CHF 100.-	Thesaurierend

Anteile der A Klasse CHF hedged und der S Klasse CHF hedged werden gegenüber der Referenzwährung des Teilvermögens abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem Teilvermögen und der Referenzwährung der Anteilsklasse zu minimieren. Es kann nicht garantiert werden, dass solche Währungsabsicherungsgeschäfte effektiv sind.

Global Equities ex US Fund

Anteilsklasse	ISIN / Valor	Referenzwährung	Mindestanlage	Erstausgabepreis	Ertragsverwendung
A Klasse	CH1137232950 / 113723295	USD	Keine	USD 100.-	Thesaurierend

A Klasse	CH1137232968 / 113723296	CHF	Keine	CHF 100.-	Thesaurierend
I Klasse	CH1137232976 / 113723297	USD	Keine	USD 100.-	Thesaurierend
I Klasse	CH1137232984 / 113723298	CHF	Keine	CHF 100.-	Thesaurierend
S Klasse	CH1137232992 / 113723299	USD	Keine	USD 100.-	Thesaurierend
S Klasse	CH1137233008 / 113723300	CHF	Keine	CHF 100.-	Thesaurierend

Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund

Anteilsklasse	ISIN / Valor	Referenzwäh- rung	Mindestan- lage	Erstausgabe- preis	Ertragsver- wendung
A Klasse	XXX	CHF	Keine	CHF 100.-	Thesaurierend
I Klasse	XXX	CHF	Keine	CHF 100.-	Thesaurierend
S Klasse	XXX	CHF	Keine	CHF 100.-	Thesaurierend

Laufzeit:	Unbeschränkt
------------------	---------------------

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen eines jeden Teilvermögens erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch. Die Fondsleitung kann die Preise überdies in Zeitungen oder weiteren elektronischen Medien bekannt machen.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

- Schweiz

b) Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen dürfen innerhalb der USA, deren Territorien oder Besitzungen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieses Umbrella-

Fonds bzw. dessen Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Person gelten oder Personen, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fallen, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Bisherige Ergebnisse des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen:

Performance-Zahlen:

Global Long Term Winners Equity Fund

Jahr	"A" Klasse	"A" Klasse CHFh	"I" Klasse	"S" Klasse	"S" Klasse CHFh
2022	-30.38%	-31.65%	n/a	-29.59%	-30.91%
2021	14.73%	3.82%	n/a	18.10%	5.01%

Global Equities ex US Fund

Jahr	"A" Klasse USD	"A" Klasse CHF	"I" Klasse USD	"I" Klasse CHF	"S" Klasse USD	"S" Klasse CHF
2022	n/a	n/a	n/a	n/a	-35.42	n/a
2021	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die unten aufgeführten Teilvermögen eignen sich für Anleger, die an der Entwicklung der entsprechenden Märkte bzw. Sektoren partizipieren möchten und einen langfristig ausgerichteten Anlagehorizont (mind. 10 Jahre) haben. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

- Global Long Term Winners Equity Fund
- Global Equities ex US Fund
- Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund

6.3 Nachhaltiges Anlegen und ESG-Integration

Das Thema nachhaltiges Anlegen ist ein noch junger Bereich der Finanzwirtschaft. Der rechtliche und regulatorische Rahmen ist entsprechend noch in der Entwicklungsphase. Ausserdem entstehen fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung und Überwachung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als nachhaltiges Anlegen bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten («ESG-Faktoren») bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende

Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von «ESG» zusammengefasst werden können, kann darunter z.B. Folgendes verstanden werden:

Umwelt (Environmental, «E»): Berücksichtigung der Qualität und Funktion der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, CO₂ und Klima, sauberes Wasser, ökologischer Zustand und Biodiversität, CO₂-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Verknappung natürlicher Ressourcen und Abfallwirtschaft. Umweltaspekte lassen sich beispielsweise anhand wichtiger Indikatoren für Ressourceneffizienz bewerten, z. B. Energieverbrauch, Nutzung erneuerbarer Energien, Rohstoffverbrauch, Abfallaufkommen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Flächennutzung und die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft.

Soziales (Social, «S»): Berücksichtigung von Aspekten im Zusammenhang mit Rechten, Wohlergehen und Interessen der Menschen und Gemeinschaften, wie z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standards, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.

Governance (Governance, «G»): Aspekte in Bezug auf eine ordnungsgemässe Führung von Unternehmen und anderen investitionsempfangenden Einheiten, wie z. B. die Unabhängigkeit und Beaufsichtigung des Verwaltungsrats, die Anwendung von Best Practices und Transparenz, Managementvergütung, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing. Bei staatlichen Emittenten schliessen die Governance Aspekte u.a. auch die Stabilität der Regierung, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ein.

Die Fondsleitung wird im Bereich Nachhaltigkeit von der OLZ AG beraten.

Nachhaltigkeitsansätze

Im Zusammenhang mit ESG-Teilvermögen können gemäss dem Nachhaltigkeitskonzept und dem jeweiligen Anlageziel die folgenden wesentlichen Nachhaltigkeitsansätze oder Kombinationen derselben Anwendung finden.

Ausschlüsse (Negative Screening): Ausschluss von Unternehmen, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, wobei bei ESG-Teilvermögen folgende Ausschlüsse systematisch vorgenommen werden:

- Ausschlüsse gemäss aktueller Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR (www.svkk-asir.ch). In dieser Liste empfiehlt der SVVK seinen Mitgliedern den Ausschluss von Unternehmen deren Geschäftstätigkeit aufgrund ihrer Produkte (z.B. kontroverse Waffen) als auch ihres Geschäftsgebarens im Widerspruch zur normativen Basis des SVVK stehen und bei denen auch Engagement-Massnahmen nicht zu einer Lösung bestehender ESG-Probleme führen konnten;

Normenbasierte Ausschlüsse:

- Ausschluss von Unternehmen, die systematisch gegen internationale Normen verstossen. Die beachteten Normen beinhalten unter anderem die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (<https://www.unglobalcompact.org>), die Grundsätze der United Nations Guiding Principles for Business and Human Rights (<https://www.business-humanrights.org>) sowie die Grundprinzipien der International Labour Organization ILO (<https://www.ilo.org>). Normenverstösse werden aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse gestützt auf von spezialisierten Anbietern (z.B.

MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften) bezogenen ESG-Daten erfolgt (z.B. «rote Flagge» gemäss MSCI ESG Controversies);

- Ausschluss von Unternehmen mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich von aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials kontroverser Waffen gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG Manager), namentlich Streumunition, Landminen, bi-ochemische Waffen und Waffensysteme, Waffen mit abgereichertem Uran, Laser-Blendwaffen, Waffen mit nicht entdeckbaren Splintern, Brandwaffen und Atomwaffen;

Wertebasierte Ausschlüsse:

- Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG Manager) mehr als 5% (Produzenten) bzw. 10% (Liefer- und Vertriebsplattformen) ihres Umsatzes im Bereich der Produktion von zivilen Feuerwaffen erzielen;

- Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG Manager) mehr als 5% ihres Umsatzes im Bereich der Produktion von konventionellen Waffen erzielen;

- Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG Manager) mehr als 20% ihres Umsatzes im Bereich waffenbezogene Unterstützung erzielen;

- Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG Manager) mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes durch eine Geschäftstätigkeit im Bereich der Thermalkohle oder im Bereich der Ölsandgewinnung erzielen; und

- Ausschluss von Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.

Ausschlusskriterien und anwendbare Umsatzschwellen können aufgrund einer weiteren Detaillierung im Nachhaltigkeitskonzept laufend angepasst und in einem aktualisierten Prospekt in der vorstehenden Beschreibung entsprechend abgebildet werden.

ESG-Integration: Integration von ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses durch eine Verknüpfung von Finanzinformationen mit bestimmten ESG-bezogenen Aspekten. Da sich die Anlageprozesse je nach Anlageklasse, Anlagestrategie und Verfügbarkeit von ESG-Daten unterscheiden, werden die spezifischen Massnahmen zur Umsetzung der ESG-Integration für jedes ESG-Teilvermögen definiert, wobei gemäss abschliessender Aufzählung im jeweiligen Anlageziel die folgenden Instrumente und Methoden für eine Integration von ESG-Faktoren angewendet werden können:

Positive Screening / Tilting: Die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der jeweiligen Vergleichsbenchmark wird durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score kann zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet werden. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des ESG-Teilvermögens (Rebalancing) wird mittels eines Optimierungsverfahrens sichergestellt, dass das anteilsgewichtete ESG-Score des ESG-Teilvermögens höher ist als jenes des Anlageuniversums der jeweiligen Vergleichsbenchmark.

Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt.

Gleichzeitig wird das Portfolio des ESG-Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der jeweiligen Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Der CO₂-Fussabdruck ist gemäss MSCI Inc. definiert als CO₂-Ausstoss in Tonnen dividiert durch den Unternehmenswert inklusive Liquidität und die CO₂-Intensität als CO₂-Ausstoss in Tonnen dividiert durch den Umsatz in Mio. USD. Der CO₂-Ausstoss in Tonnen wird aufgrund von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften ermittelten und zur Verfügung gestellten Emissionswerte von Unternehmen in den zwei Bereichen «Scope 1» (direkte Freisetzung klimaschädlicher Gase im eigenen Unternehmen) und «Scope 2» (indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase durch Energielieferanten des Unternehmens) bestimmt.

Die ESG-Ausschlüsse und ESG-Regeln, die Bestimmung und der Vergleich der ESG-Scores, des CO₂-Fussabdrucks und der CO₂-Intensität sowie eine allfällige Anpassung der Gewichtungen im Portfolio des betreffenden ESG-Teilvermögens hinsichtlich der vorstehend beschriebenen prozentualen Verbesserung des ESG-Durchschnittsscores sowie der CO₂-Kennzahlen gegenüber der jeweiligen Vergleichsbenchmark werden in der Regel viermal jährlich vorgenommen. Zwischen diesen Stichtagen kann die prozentuale Abweichung des ESG-Durchschnittsscores und/oder der CO₂-Kennzahlen des ESG-Teilvermögens gegenüber der jeweiligen Vergleichsbenchmark die angegebenen Werte auch nicht oder nur teilweise erreichen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach eigenem Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein ESG-Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet.

Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen bzw. die beim vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «ESG-Integration» nicht berücksichtigt werden.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2 Fondsvertrag

I Grundlagen

§1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung PMG Individual Fund Solutions besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übriger Fonds für traditionelle Anlagen" (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Global Long Term Winners Equity Fund
- Global Equities ex US Fund
- Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund

Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Allgemeinen und einem Besonderen Teil, gehen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils vor.

2. Fondsleitung ist die PMG Investment Solutions AG, Zug.
3. Depotbank ist die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich/ Schweiz.
4. Vermögensverwalterin ist die PMG Investment Solutions AG, Zug.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

3. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
4. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
5. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die

Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

6. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
7. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
8. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilsklasse sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 8 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 8 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die

Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für die einzelnen Teilvermögen die folgenden Anteilklassen:
 - **A Klassen:** Anteilklassen, die sich an das gesamte Anlegerpublikum wenden.
 - **I Klassen:** Anteilklassen, die sich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG wenden.
 - **S Klassen:** Anteilklassen, die sich an Anleger wenden, welche mit der Fondsleitung eine separate Vereinbarung abgeschlossen haben.

Zusätzliche Angaben zur Gewinnverwendung, Referenzwährung und allfälligen Mindestanlagesummen der Anteilklassen sind im Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens ersichtlich.

Der Besondere Teil bestimmt für jedes Teilvermögen, ob dieses in Anteilklassen unterteilt ist und welche Anteilklassen jeweils ausgegeben sind.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17

zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel eines jeden Teilvermögens ist im Besonderen Teil genannt.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen grundsätzlich in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht verkörpern oder das Recht, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder als Private Equity gemäss Ziff. 2 lit. j zu betrachten bzw. in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 lit. k einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden

Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Geschäfte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenparteien beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds):
- da) Effektenfonds schweizerischen Rechts;
 - db) übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts;
 - dc) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen (namentlich UCITS);
 - dd) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
 - de) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen;
 - df) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
 - dg) übrige Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts;
 - dh) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
 - di) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen.

Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um offene oder geschlossene Anlagefonds wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Anlagestiftungen (inkl. Immobilienanlagestiftungen), Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen dürfen nur erworben werden, wenn diese an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame

Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Das Vermögen eines Teilvermögens darf nicht in Dachfonds angelegt werden.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Indirekte Anlagen in Edelmetalle. Diese können über Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d oben erfolgen.
- h) Indirekte Anlagen in Commodities. Diese können über Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c, oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d erfolgen.
- i) Indirekte Anlagen in Immobilien
 - ia) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts);
 - ib) Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
 - ic) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen;
 - id) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen.

Die indirekten Anlagen in Immobilien müssen periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden können.

- j) Indirekte Anlagen in Private Equity, das heisst Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Diese können über Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c, oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d erfolgen.
 - k) Andere als die vorstehend in litt. a bis j genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
3. Die Anlagepolitik eines jeden Teilvermögens und der Einsatz der oben genannten Anlagen ist im Besonderen Teil genannt.
 4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§12 Derivative Finanzinstrumente

Für die Teilvermögen (mit Ausnahme des Teilvermögens Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund) gilt der Commitment-Ansatz II.

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, und Zinsrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern entsprechend die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 20% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 220% seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch

eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.

- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des jeweiligen Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des entsprechenden Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrages über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder, wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregeltem, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
 8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;

- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

Für das Teilvermögen Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund gilt der Commitment-Ansatz I.

9. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
10. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
11. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
12. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
13.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von litt. b) und d) dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.

- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
14. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
15. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
16. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 17.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte,

von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
18. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
19. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 20% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieser Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Einschränkungen vorsehen.

Bei alternativen Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. dg, dh und di und indirekten Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 lit. j findet bei der Risikoverteilung keine transparente Betrachtungsweise statt. Diese werden als eigenständige Anlageklassen betrachtet.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss ein Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Bankwerktag, in der Rechnungseinheit

des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:
Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Bewertungstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Bewertungstag folgenden Bankwerktag (Berechnungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt bzw. der Besondere Teil des entsprechenden Teilvermögens regeln die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Berechnungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Übersteigt die Summe der Rücknahmeanträge eines Teilvermögens für einen bestimmten Rücknahmetag 20% des Vermögens dieses Teilvermögens an diesem Rücknahmetag ("Schwellenwert"), kann ein Gating zur Anwendung kommen, welches dazu führt, dass sich die Rücknahme der Fondsanteile verzögern kann. Die Fondsleitung kann in diesem Fall folgende Massnahme treffen: der den Schwellenwert übersteigende Anteil der Rücknahmen kann proportional für jeden Rücknahmeantrag auf den nächsten möglichen Rücknahmetag vorgetragen werden. Die Rücknahmen von 20% werden netto berechnet, d.h. es handelt sich um die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen am selben Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag. Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden nach den für den nächsten möglichen Rücknahmetag geltenden Bestimmungen behandelt, d.h. es erfolgt keine Bevorzugung aufgeschobener Rücknahmeanträge gegenüber Rücknahmeanträgen des nächsten möglichen Rücknahmetages.

Die Fondsleitung teilt der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie den Anlegern unverzüglich mit, wenn ein Gating zur Anwendung kommt.

8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen eines Teilvermögens leistet ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2%

des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens ersichtlich.
4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens belastet die Fondsleitung dem Anleger eine Kommission von maximal 0.50% des Bruttobetragtes der Auszahlung.

§19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission in Prozent des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Management Fee).

Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens ersichtlich

Der effektiv angewandte Satz der Management Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Leitung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten eines Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.40% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens mindestens jedoch CHF 60'000.- p.a. in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Service Fee).

In Abweichung zu dieser Ziffer gilt für das Teilvermögen Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund keine Mindestgebühr für die Service Fee.

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung. Der effektiv angewandte Satz der Service Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Zusätzlich zur Management Fee bezieht die Fondsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee"), sofern die Wertentwicklung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse an einem Bewertungsstichtag einen im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens genannten Prozentsatz p.a. ("Hurdle-Rate") überschreitet und über dem historischen Höchststand ("High Watermark") der jeweiligen Anteilsklasse liegt. Die Performance Fee des jeweiligen

Teilvermögens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse ist im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens genannt und bezieht sich auf die Entwicklung des Teils des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse, welcher die Hurdle-Rate übersteigt.

Die erste High Watermark wurde auf den Erstausgabepreis festgesetzt. Der Berechnungszeitraum ist im entsprechenden Besonderen Teil eines Teilvermögens genannt, die erforderliche Wertentwicklung gelangt entsprechend pro rata temporis zur Anwendung. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt. Die Performance Fee geht zu Lasten des Teilvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes, beziehungsweise im Falle von Rücknahmen zum Zeitpunkt der Rücknahmen, ausgezahlt.

Die Ergebnisfeststellung für die Anteilklasse erfolgt nach Belastung der oben genannten Management Fee und Service Fee und der sonstigen Vergütungen und Nebenkosten.

Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettoinventarwert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.

Bei der Berechnung der Performance Fee finden keine sogenannten Ausgleichsmethoden ("Equalisation Accounting", "Multi-Series Accounting" etc.) Anwendung. Dies kann zur Folge haben, dass ein Anleger abhängig vom Zeitpunkt seines Anteilerwerbs unter Umständen nicht von einer positiven Wertentwicklung profitiert hat, ihm jedoch aufgrund einer insgesamt positiven Entwicklung des Teilvermögens während der Performance Fee Periode eine Performance Fee belastet wird.

Im Fall einer Rücknahme von Anteilen während einer Performance Fee Periode erfolgt zusätzlich ein Einbehalt desjenigen Teils der Performance Fee, der während der entsprechenden Performance Fee Periode bis zum Bewertungsstichtag der Rücknahme der Anteile abgegrenzt wurde, unabhängig davon, ob am Ende der entsprechenden Performance Fee Periode eine Performance Fee geschuldet wird oder nicht.

Ob für ein Teilvermögen bzw. für eine Anteilsklasse eine Performance Fee belastet wird oder nicht geht aus dem jeweiligen Besonderen Teil hervor.

4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion, oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. von Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion, oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. von Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;

- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht dem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. von Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters und der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

Für das Teilvermögen Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund haben Fondsleitung und Depotbank ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- l) Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von kollektiven Kapitalanlagen ins Handelsregister sowie für Änderungen der eingetragenen Tatsachen;
 - m) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - n) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - o) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - p) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind aus dem Besonderen Teil ersichtlich.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr endet am 31. Dezember 2021.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls für sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§22

1. Ausschüttende Anteile
 - a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
 - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
 - c) Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren aller Teilvermögen bzw. Anteilsklassen, können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilklasse vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse pro Anteil beträgt.
2. Thesaurierende Anteile
 - a) Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilklasse dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben, insbesondere die Verrechnungssteuer.

- b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.
 - c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inklusive den vorgetragenen Erträgen aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inklusive den vorgetragenen Erträgen aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und

der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen.
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden.
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - ca) die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - cb) die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - cc) die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - cd) die Rücknahmebedingungen;
 - ce) die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 19 Ziff. 4 lit. a.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Teilvermögen bzw. Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Teilvermögen bzw. Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen der SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlegerfonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechnik (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate). Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Steuern und Abgaben), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrages oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan.

- d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e) Dem Teilvermögen bzw. Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Teilvermögen bzw. Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft des Teilvermögen bzw. Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds weiter.
 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Teilvermögen bzw. Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist, nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§28

1. Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 10. Juli 2024 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 31. Mai 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Besonderer Teil A – Global Long Term Winners Equity Fund

§29 A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds "PMG Individual Fund Solutions" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Global Long Term Winners Equity Fund".

§30 A Rechnungseinheit des Teilvermögens

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§31 A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Global Long Term Winners Equity Fund besteht darin, bei einem langfristigen Anlagehorizont eine hohe Performance und einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch weltweite direkte und indirekte Anlagen in sorgfältig ausgewählte Aktien, sonstige Beteiligungspapiere oder Genussscheine zu erreichen.
2. Zur Erreichung des Anlageziels investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a, von Unternehmen weltweit (inkl. Emerging Markets);
 - b) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b auf Anlagen gemäss lit. a vorstehend;
 - c) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss litt. a und b vorstehend;
 - d) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon in die Anlagen gemäss litt. a, b und c vorstehend investieren.Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d vorstehend und strukturierte Produkte gemäss lit. c vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss lit. a vorstehend investiert sind.
3. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziff. 4 höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - a) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e von in- und ausländischen Emittenten;
 - b) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b auf Anlagen gemäss lit. a vorstehend;
 - c) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, die den in Ziff. 2 lit. d genannten Anforderungen nicht genügen;
 - d) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - a) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als USD 1 Mrd. (Small Caps) sowie Anlagen in Emerging Markets insgesamt höchstens 20%;
 - b) andere kollektive Kapitalanlagen höchstens 10%.

§32 A Anteilklassen

Das Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilklassen gemäss § 6 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils:

Anteilklasse	ISIN	Valor	Referenzwährung	Gewinnverwendung	Mindestanlage
A Klasse	CH0593349910	59334991	CHF	Thesaurierend	Keine
A Klasse	CH1125518279	112551827	CHF hedged	Thesaurierend	Keine
I Klasse	CH0593350249	59335024	CHF	Thesaurierend	Keine
S Klasse	CH0594512425	59451242	CHF	Thesaurierend	Keine
S Klasse	CH1125518287	112551828	CHF hedged	Thesaurierend	Keine

Anteile der A Klasse CHF hedged und der S Klasse CHF hedged werden im Rahmen ihrer Quote gegenüber Währungsrisiken des Teilvermögens abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen Fremdwährungen und der Referenzwährung der Anteilklasse zu minimieren. Es kann nicht garantiert werden, dass solche Währungsabsicherungsgeschäfte effektiv sind.

§33 A Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der Nettoinventarwert des Teilvermögens wird gemäss § 16 Ziff. 1 für jeden Bankwerktag berechnet.

Bei Rücknahmen kann ein Gating gemäss § 17 Ziff. 7 zur Anwendung kommen.

Übersichtstabelle	T	T+1	T+2
1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis 14.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen	X		
2. Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)	X		
3. Berechnung des Nettoinventarwerts (Berechnungstag)		X	
4. Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5. Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
6. Valutadatum der Abrechnung			X

§34 A Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger gemäss § 18 des Fondsvertrages

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	keine
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	keine
Ausgabespesen zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen	max. 1%
Rücknahmespesen zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen Betrages erwachsen	max. 1%

§35 A Management Fee gemäss § 19 des Fondsvertrages

Anteilklasse	Maximal Satz Management Fee
A Klasse	1.00% p.a.
A Klasse CHF hedged	1.00% p.a.
I Klasse	0.80% p.a.
S Klasse	0.40% p.a.
S Klasse CHF hedged	0.40% p.a.

§36 A Performance Fee

Anteilklasse	Performance Fee
A Klasse	10%
A Klasse CHF hedged	10%
I Klasse	10%
S Klasse	keine
S Klasse CHF hedged	keine

Die Performance Fee wird gemäss § 19 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils belastet. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr. Es kommt keine Hurdle-Rate zur Anwendung.

§37 A Risikoverteilungsvorschriften

Für das Teilvermögen sind keine weitergehenden Einschränkungen als in § 15 des Allgemeinen Teils definiert vorgesehen.

§38 A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

Besonderer Teil G – Global Equities ex US Fund

§29G Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds "PMG Individual Fund Solutions" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Global Equities ex US Fund".

§30 G Rechnungseinheit des Teilvermögens

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

§31 G Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Global Equities ex US Fund besteht darin, durch Anlagen in Aktien von Unternehmen weltweit (inkl. Emerging Markets), unter Ausschluss von Unternehmen mit Sitz in den USA, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu generieren. Dabei werden die Aktien derjenigen Unternehmen ausgewählt, welche die höchsten zukünftigen Umsatz- und Gewinnaussichten vermuten lassen. Die Titelselektion erfolgt nach einem proprietären Modell, mit welchem anhand von quantitativen Fundamentaldaten die einzelnen Aktien selektiert werden. Die entscheidenden Fundamentaldaten beruhen auf Bewertungen und quantitativen Aspekten der einzelnen Firmen gegenüber dem Universum. Ein Rankingsystem, das durch eine Standardnormalverteilung eruiert wird, definiert dann die Aktien, welche Teil des Portfolios werden.

Zudem kann das Vermögen des Teilvermögens in beschränktem Umfang in eine ETF-Arbitragestrategie investiert werden, welche empirisch die Fehlbewertung zwischen Long- und Short-ETF-Paaren auf denselben Index finden soll, und die als zugrunde liegende Makroabsicherung mit dem Ziel dient, eine höhere Sharpe-Ratio zu erreichen und die Erträge in einem volatilen Marktumfeld zu stabilisieren.

2. Zur Erreichung des Anlageziels investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a, von Unternehmen weltweit (inkl. Emerging Markets). Anlagen in Unternehmen, welche ihren Sitz in den USA haben, sind ausgeschlossen;
 - b) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b auf Anlagen gemäss lit. a vorstehend;
 - c) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss litt. a und b vorstehend;
 - d) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon in die Anlagen gemäss litt. a, b und c vorstehend investieren.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d vorstehend und strukturierte Produkte gemäss lit. c vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss lit. a vorstehend investiert sind.

3. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziff. 4 höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - a) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e von in- und ausländischen Emittenten;

- b) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b auf Anlagen gemäss lit. a vorstehend;
 - c) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss litt. a und b vorstehend;
 - d) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, die den in Ziff. 2 lit. d genannten Anforderungen nicht genügen;
 - e) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
- a) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als USD 1 Mrd. (Small Caps) sowie Anlagen in Emerging Markets insgesamt höchstens 65%;
 - b) andere kollektive Kapitalanlagen höchstens 20%;
 - c) Anlagen in strukturierte Produkte höchstens 15%, unter Ausschluss von strukturierten Produkten, welche nur OTC gehandelt werden.

§32 G Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen gemäss § 6 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils:

Anteilklasse	ISIN	Valor	Referenzwährung	Gewinnverwendung	Mindestanlage
A Klasse	CH1137232950	113723295	USD	Thesaurierend	Keine
A Klasse	CH1137232968	113723296	CHF	Thesaurierend	Keine
I Klasse	CH1137232976	113723297	USD	Thesaurierend	Keine
I Klasse	CH1137232984	113723298	CHF	Thesaurierend	Keine
S Klasse	CH1137232992	113723299	USD	Thesaurierend	Keine
S Klasse	CH1137233008	113723300	CHF	Thesaurierend	Keine

§33 G Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der Nettoinventarwert des Teilvermögens wird gemäss § 16 Ziff. 1 für jeden Bankwerktag berechnet.

Bei Rücknahmen kann ein Gating gemäss § 17 Ziff. 7 zur Anwendung kommen.

Übersichtstabelle	T	T+1	T+2
1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis 14.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen	X		
2. Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)	X		
3. Berechnung des Nettoinventarwerts (Berechnungstag)		X	
4. Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5. Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
6. Valutadatum der Abrechnung			X

§34 G Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger gemäss § 18 des Fondsvertrages

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	keine
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	keine
Ausgabespesen zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen	keine
Rücknahmespesen zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen Betrages erwachsen	keine

§35 G Management Fee gemäss § 19 des Fondsvertrages

Anteilklasse	Maximal Satz Management Fee
A Klassen	0.60% p.a.
I Klassen	0.50% p.a.
S Klassen	0.50% p.a.

§36 G Performance Fee

Anteilklasse	Maximal Satz Performance Fee
A Klassen	20%
I Klassen	20%
S Klassen	15%

Die absolute Performance Fee der S Klassen wird um die diesen Klassen belastete Management Fee pro rata temporis reduziert. Damit wird nur der Teil der Performance Fee belastet, welcher die belastet absolute Management Fee pro rata temporis übersteigt.

Eine Performance Fee gemäss § 19 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils wird belastet, sofern die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse an einem Bewertungsstichtag 5% p.a. überschreitet und über der High Watermark der jeweiligen Anteilklasse liegt. Der Berechnungszeitraum beträgt ein Kalenderquartal.

§37 G Risikoverteilungsvorschriften

Für das Teilvermögen sind keine weitergehenden Einschränkungen als in § 15 des Allgemeinen Teils definiert vorgesehen.

§38 G Erstes Rechnungsjahr

Das erste Rechnungsjahr des Teilvermögens endet am 31. Dezember 2022.

§39 G Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil I bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

Besonderer Teil C – Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund

§29C Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds "PMG Individual Fund Solutions" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund".

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen beachtet die Fondsleitung grundsätzlich die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen (zur Zeit insbesondere Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagerechts und die Bestimmungen des Fondsvertrags bleiben vorbehalten.

§30 C Rechnungseinheit des Teilvermögens

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

§31 C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Aktien Schweiz Small-Mid Cap ESG Fund besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag mittels Investitionen in Aktien von Unternehmen, welche Teil des SPI Extra sind, zu generieren. Dabei werden die Anlagen mittels einer Optimierung des Risiko-Rendite-Verhältnisses und unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und «ESG-Integration» (Positive Screening / Tilting) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen bzw. die beim vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «ESG-Integration» nicht berücksichtigt werden.

Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «ESG-Integration» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der Vergleichsbenchmark (SPI Extra) durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score kann zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet werden. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des ESG-Teilvermögens (Rebalancing) wird mittels eines Optimierungsverfahrens sichergestellt, dass das anteilsgewichtete ESG-Score des ESG-Teilvermögens höher ist als jenes des Anlageuniversums der jeweiligen Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird

das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Die ESG-Ausschlüsse und ESG-Regeln, die Bestimmung und der Vergleich der ESG-Scores, des CO₂-Fussabdrucks und der CO₂-Intensität sowie eine allfällige Anpassung der Gewichtungen im Portfolio des betreffenden ESG-Teilvermögens hinsichtlich der vorstehend beschriebenen prozentualen Verbesserung des ESG-Durchschnittsscores sowie der CO₂-Kennzahlen gegenüber der jeweiligen Vergleichsbenchmark werden in der Regel viermal jährlich vorgenommen. Zwischen diesen Stichtagen kann die prozentuale Abweichung des ESG-Durchschnittsscores und/oder der CO₂-Kennzahlen des ESG-Teilvermögens gegenüber der jeweiligen Vergleichsbenchmark die angegebenen Werte auch nicht oder nur teilweise erreichen.

2. Zur Erreichung des Anlageziels wird das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Ziff. 5 zu mindestens zwei Drittel investiert in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a), von Unternehmen, die Teil des SPI Extra sind. Dabei kann die Fondsleitung auch konzentrierte Positionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung eingehen.
3. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziff. 5 höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, welche nicht Teil des SPI Extra sind;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d), die gemäss ihren Dokumenten anlegen in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. a);
 - ab) Auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e);
 - c) Auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e);
 - d) Auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f).
4. Die Fondsleitung kann zudem in Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b) auf die oben erwähnten Anlagen investieren; dies aber nur zu Absicherungszwecken.
5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - a) höchstens 10% in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Ziff. 3 lit. a);
 - b) höchstens 30% in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als CHF 1 Mrd.;
 - c) höchstens 10% in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen.

§32 C Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen gemäss § 6 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils:

Anteilklasse	ISIN	Valor	Referenzwahrung	Gewinnverwendung	Mindestanlage
A Klasse	CH1359869927	135986992	CHF	Thesaurierend	Keine
I Klasse	CH1359869935	135986993	CHF	Thesaurierend	Keine
S Klasse	CH1359869943	135986994	CHF	Thesaurierend	Keine

§33 C Ausgabe und Rucknahme von Anteilen

Der Nettoinventarwert des Teilvermogens wird gemass § 16 Ziff. 1 fur jeden Bankwerktag berechnet. Bei Rucknahmen kann ein Gating gemass § 17 Ziff. 7 zur Anwendung kommen.

bersichtstabelle	T	T+1	T+2
1. Zeichnungs- und Rucknahmeantrage, die bis 14.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen	X		
2. Borsenschlusskurs fur die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)	X		
3. Berechnung des Nettoinventarwerts (Berechnungstag)		X	
4. Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5. Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
6. Valutadatum der Abrechnung			X

§34 C Vergutungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger gemass § 18 des Fondsvertrages

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	max. 1.00%
Rucknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	max. 1.00%
Ausgabespesen zugunsten des Vermogens eines Teilvermogens, die dem Teilvermogen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen	max. 1.00%
Rucknahmespesen zugunsten des Vermogens eines Teilvermogens, die dem Teilvermogen aus dem Verkauf von Anlagen Betrages erwachsen	max. 1.00%

§35 C Management Fee gemass § 19 des Fondsvertrages

Anteilklasse	Maximal Satz Management Fee
A Klassen	1.20% p.a.
I Klassen	0.70% p.a.
S Klassen	0.70% p.a.

§36 C Risikoverteilungsvorschriften

Das Teilvermögen investiert höchstens 10% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte desselben Emittenten bzw. derselben Unternehmensgruppe.

§37 C Erstes Rechnungsjahr

Das erste Rechnungsjahr des Teilvermögens endet am 31. Dezember 2025.

§38 C Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil I bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.